

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 05. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2018)

zum Thema:

Berlinpass: Evaluierung und Ausblick

und **Antwort** vom 15. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Jun. 2018)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15236
vom 05. Juni 2018
über
Berlinpass: Evaluierung und Ausblick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Personengruppen sind berechtigt, den berlinpass zu erhalten?

Zu 1.: Berechtigt zur Inanspruchnahme des berlinpass sind nachfolgend aufgeführte Personengruppen:

Personen, die nachweislich folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Des Weiteren sind die Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft** einer leistungsempfangenden Person (z.B. Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner und minderjährige unverheiratete Kinder) anspruchsberechtigt.

- Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Des Weiteren sind die **Haushaltsmitglieder** einer leistungsempfangenden Person anspruchsberechtigt, sofern sie bei der Berechnung des Anspruchs auf Wohngeld berücksichtigt wurden.

- Empfängerinnen und Empfänger einer besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) (Anlage 5)
- Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) (Anlage 6)
- Empfängerinnen und Empfänger einer Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte oder eines Berufsschadensausgleichs nach § 21 StrRehaG, § 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) und § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) in Verbindung mit § 32 bzw. § 30 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) (Anlage 7)
- Empfängerinnen und Empfänger einer Ausgleichsrente nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG)

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat hinsichtlich einer Ausweitung des Empfängerkreises?

3. Wie steht der Senat dazu, den berlinpass auch an ehrenamtlich Engagierte auszugeben?

Zu 2. und 3.: Der Senat plant derzeit keine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den berlinpass.

4. Wie viele Personen sind aktuell im Besitz eines Berlinpasses und wie haben sich die Besitzer quantitativ in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Zu 4.: Die Anzahl der ausgestellten Berlinpässe sowie die Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	bis 05/2018	2017	2016	2015	2014	2013
Ausgestellte Berlinpässe	207.709	471.558	444.135	462.805	536.549	536.867

In den Angaben der Jahre von 2014 bis 2016 sind die Daten des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) jetzt Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht enthalten. Eine Registrierung der ausgestellten Berlinpässe erfolgt dort erst seit dem 01. Oktober 2016. Die von 2013 bis 2016 stetig sinkende Anzahl der ausgestellten Berlinpässe geht im Wesentlichen auf die sinkende Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Rechtskreisen zurück. Mit der Absenkung des Preises für das Berlin-Ticket S zum 01. Juli 2017 ist im Jahr 2017 trotz weiter sinkenden Empfängerzahlen ein Anstieg zu verzeichnen. Mit der Ausweitung der Empfängerkreise auf den berlinpass zum 01. Februar 2018 rechnet der Senat mit einem weiteren Anstieg der Anzahl der ausgestellten Berlinpässe im Jahr 2018.

5. Wie genau gestaltet sich das Antragsprocedere?

Zu 5.: Die zu 1. genannten anspruchsberechtigten Personen weisen gegenüber den Bürgerämtern den Bezug der Leistungen durch Vorlage des aktuell gültigen Bewilligungsbescheides nach. Ferner sind ein Passfoto und die entsprechenden Ausweisepapiere vorzulegen. Bei einem festgestellten Anspruch auf den berlinpass wird

dieser direkt vor Ort ausgestellt. Für die Ausstellung des berlinpass ist kein Termin beim Bürgeramt erforderlich.

Empfängerinnen und Empfänger einer Ausgleichsrente nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) weisen Ihren Anspruch auf den berlinpass gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach.

6. Welche Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Beantragung des Berlinpasses sieht der Senat?

Zu 6.: Zusammen mit den Bezirken und den beteiligten Senatsverwaltungen wird geprüft werden, ob die Ausstellung des berlinpass von den originär zuständigen Leistungsstellen (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstellen, LAF, LAGeSo) eine entsprechende Prozessoptimierung insbesondere für die Anspruchsberechtigten darstellt. Ferner wird das Layout beim nächsten Druck des berlinpass dahingehend verändert, dass neben dem Enddatum nunmehr auch das Beginndatum des Anspruchs eingetragen wird.

7. Mit welchen Institutionen ist der Senat derzeit im Gespräch über weitere Vergünstigungen zur weiteren Qualifizierung des Berlinpasses?

Zu 7.: Aktuell engagieren sich bereits 371 private und staatliche Institutionen beim berlinpass. Davon bieten 113 Institutionen freien Eintritt bzw. kostenlose Teilnahmemöglichkeiten und 258 Institutionen ermäßigten Eintritt bzw. Vergünstigungen an. Die wichtigsten privaten und staatlichen Einrichtungen im Land Berlin sind bereits Partner des berlinpass. Unabhängig davon werden kontinuierlich weitere Angebote aquiriert. So werden derzeit zum Beispiel Gespräche mit dem Indoor-Kletterpark, dem Bergwerk Berlin, dem Müggelturm, dem Feuerwehrmuseum und der Reederei Riedel geführt.

Berlin, den 15. Juni 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales